

Gesellschaftsvertrag

der
Kindersolbad gGmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Kindersolbad gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bad Friedrichshall, Landkreis Heilbronn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens durch die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (3) Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere umgesetzt durch den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen sowie Maßnahmen zur Prävention nach dem SGB VIII sowie dem SGB XII.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenständen beteiligen oder solche Gesellschaften gründen oder übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Mittelweiterleitungen nach § 58 Nr. 2 AO für steuerbegünstigte Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften sind zulässig². Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt,
 - in dem jeweils für die Steuerbegünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (§ 58 Nr. 7a AO) zuzuführen.
 - in dem jeweils für die Steuerbegünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

§ 4

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

Das gesamte Stammkapital wird in gesamter Höhe durch den eingetragenen Verein Jugendhilfe Bad Friedrichshall e.V. übernommen. Es ist sofort in bar in gesamter Höhe zu leisten.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die/der

1. Gesellschafterversammlung,
2. Aufsichtsrat,
3. Geschäftsführer.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Ein Gesellschafter, der nicht natürliche Person ist, wird bei Gesellschafterversammlungen durch seine vertretungsberechtigten Organe vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- (4) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Gesellschafter oder deren Vertreter können auf Förmlichkeiten hinsichtlich Einberufung, Ort, Zeit und Gegenstand der Gesellschafterversammlung verzichten.
- (6) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung; sie entscheidet - unbeschadet ihrer Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz - über folgende Gegenstände:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie die Verwendung eines Reingewinns oder die Abdeckung eines Verlustes;
- b) die Entlastung der Geschäftsführung;
- c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes;
- d) wesentliche Veränderungen der Angebotsstruktur; Gliederung der Fachabteilungen.
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 25.000 €.
- f) die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr und die Entgegennahme des Prüfungsbereiches;
- g) die Bestellung und Abberufung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer;
- h) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter, die Grundsätze für die Anstellungsverträge der leitenden Mitarbeiter sowie einer betrieblichen Altersversorgung;
- i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
- j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- k) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- i) den Erlass einer Geschäftsordnung, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 7 Personen besteht.
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2 Vorstände der Jugendhilfe Bad Friedrichshall e.V.
 - 1 Beiratsmitglied das von der Jugendhilfe Bad Friedrichshall e.V. entsandt wird
 - 1 Mitarbeitervertretung durch Wahl der Mitarbeiter
 - 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung der Jugendhilfe Bad Friedrichshall e.V. gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre.
- (4) Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen niederlegen.
- (5) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der jeweilige erste Vorsitzende der Jugendhilfe Bad Friedrichshall e.V..
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Aufwandsersatz bzw. Zahlungen im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten – soweit dies die Gesellschafterversammlung beschließt⁹.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Geschäften die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus gehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates durch Beschluss, soweit diese Geschäfte nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind. Unabhängig davon sind zustimmungspflichtig:

- a) die Einstellung oder Kündigung von leitenden Mitarbeitern;
- b) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- c) Anstellungsverträge mit Personen, die mit einem Geschäftsführer verwandt oder verschwägert sind oder in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft mit ihm leben;
- d) die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen;

- e) bauliche Maßnahmen und andere Sachinvestitionen ab einer Wertgrenze von 25.000 €, im Einzelfall und im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
- f) alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung durch Beschluss für zustimmungspflichtig erklärt.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung gewährt werden.

§ 13

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unter eigener Verantwortung.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn im Geschäftsablauf erkennbar ist, dass wesentliche Betriebsziele oder Vorgaben der Wirtschaftsplanung gefährdet sind. Gleichzeitig hat sie dem Aufsichtsrat notwendige Maßnahmen vorzuschlagen.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres dem Aufsichtsrat über
 - a) die von ihr beabsichtigte Geschäftspolitik;
 - b) die Lage der Gesellschaft und den Gang ihrer Geschäfte;
 - c) sonstige wichtige Angelegenheiten, die wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben können.

§ 14

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres die Genehmigung erteilen kann.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sofern die Gesellschaft keine große Kapitalgesellschaft iSd. § 267 Abs. 3 HGB ist, kann sie von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 264 ff. HGB Gebrauch machen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des § 317. HGB prüfen zu lassen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich über den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses vorzulegen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft – soweit es an die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und des gemeinen Wert der von den Gesellschaft geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine steuerbegünstigte

Körperschaft, die es ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege zu verwenden hat.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihr am nächsten kommt.
- (2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und mit dem Inhalt dieser Satzung am ehesten in Einklang zu bringen ist.

§ 18

Gründungsauwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsauwand, insbesondere Notar und Gerichtskosten (Beurkundungen, Anmeldungen, Eintragungen, Bekanntmachung) bis max. 2.500 €.